



KREIS

Bielefeld

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Bielefelder Geschäftsstelle des FLVW

– gültig ab 7. März 2022 –

1. Einleitung

- a) Die Situation, die durch die Verbreitung von Covid-19 entstanden ist, ist eine nie dagewesene Ausnahmesituation. Sie macht es erforderlich, eine Reihe von Regeln zu beachten, sowohl auf Seiten des Kreisvorstandes als auch auf Seiten aller Kreismitarbeiter*innen und Gäste unserer Geschäftsstelle. Über diese Regeln möchten wir Sie durch unser Hygiene- und Infektionsschutzkonzept informieren.
- b) Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der [Kreisvorsitzende](#) Markus Baumann. Für die Einhaltung ist der/die jeweils diensthabende Kreismitarbeiter*in während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle bzw. der/die Leiter/in einer Sitzung verantwortlich.
- c) Als Mindestvoraussetzung des Gesundheitsschutzes gelten die aktuellen, lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben der Behörden.

2. Der FLVW

- a) Der Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e. V. (FLVW) ist unterteilt in 29 Kreise. Als Verwaltungsstelle des Verbandes – ohne eigene Rechtspersönlichkeit – ist der Kreis Bielefeld für die FLVW-Belange vor Ort (Stadt Bielefeld und sogenannter Altkreis Halle) zuständig.
- b) Der Kreis Bielefeld wird durch den jeweiligen Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Vorstand nach § 30 BGB sind Markus Baumann (Kreisvorsitzender), Hans-Hermann Keuch (Vorsitzender Kreis-Jugend-Ausschuss) und Patrick Hartmann (Vorsitzender Kreis-Fußball-Ausschuss). Kontaktdaten siehe <http://www.flvw-bielefeld.de/index.php/der-kreis/der-kreisvorstand>.
- c) Der Kreis Bielefeld unterhält an seinem lokalen/örtlichen Sitz eine Geschäftsstelle im Mehrzweckgebäude am Sport- und LernPark Heeper Fichten, Radrennbahnweg 50 a, 33609 Bielefeld. Die Geschäftsstelle ist grundsätzlich im zweiwöchigen Rhythmus in geraden Kalenderwochen freitags in der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr (Sprechzeit für Vereinsvertreter*innen) besetzt. Hierfür wird ein gesonderter Dienstplan erstellt. Die Sicherstellung der Geschäftsstellenbesetzung erfolgt durch mindestens eine/n ehrenamtlich Tätige/n. Veröffentlicht wird der Dienstplan auf der [Homepage](#). Zusätzlich wird die Geschäftsstelle, insbesondere der Konferenzraum für Sitzungen und Besprechungen unterschiedlicher Kreis-Ausschüsse genutzt.

3. Grundsatz

- a) Der Kreis Bielefeld als Betreiber der Geschäftsstelle setzt konsequent die Weisungen von Politik und Behörden um. Aufgrund der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung wird die Geschäftsstelle temporär geschlossen. Der Kreisvorsitzende kann zudem jederzeit die Geschäfts- und Öffnungszeiten einschränken und die generelle Schließung der Geschäftsstelle verfügen. Dies gilt auch für Sitzungen der Kreis-Ausschüsse.
- b) Besprechungen der FLVW-Gremien sind möglichst als Web- oder Telefonkonferenz abzuhalten, Präsenztermine sind auf absolutes notwendiges Minimum zu beschränken (sowohl in Bezug auf die Anlässe als auch auf die Anzahl der Teilnehmenden).
- c) Die maximale Anzahl der Teilnehmenden wird geregelt in Ziffer 4 f dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Der Konferenzraum kann nur im Abstand von jeweils einer Stunde und vorheriger Desinfektion aller Kontaktflächen genutzt werden.
- d) Vor Besprechungsbeginn sowie nach jeder Besucherin / jedem Besucher im Rahmen der «Vereinsprechstunde» sind Tische, Stühle inkl. Armlehnen, Bedienelemente an gemeinsam genutzten Geräten sowie Schalter und Griffe zu desinfizieren.

4. Allgemeine Regeln

- a) Ein Besuch der Geschäftsstelle ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne COVID-19-verdächtige Symptome. Einlass in die Geschäftsstelle erfolgt nur auf Basis der «3G-Regel»:
 - Ⓢ **Vollständig geimpften Personen** mit mindestens zwei Impfungen und die Zweitimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen. Gilt für alle Impfstoffkombinationen. Nachweis einer Infektion mittels PCR- oder Antikörpertest vor einer Einzelimpfung. Gilt ab dem Tag der Impfung. Nachweis einer Infektion mittels PCR-Test nach einer Einzelimpfung. Gilt ab dem 29. Tag nach der Impfung.
 - Ⓢ **Genesenen Personen** mit Nachweis einer Infektion mittels PCR-Test. Die Abnahme des positiven Tests muss mind. 28 und max. 90 Tage zurückliegen.
 - Ⓢ **Getesteten Personen** unter Vorlage eines offiziellen, bescheinigten negativen Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests. Videoüberwachte Selbsttests sind nicht zulässig.

Alle Nachweise müssen, zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument mitgeführt und an der Rezeption der Sportschule vorgelegt werden. Die 3G - Regelung gilt für alle Gäste ab 18 Jahren.
- b) Vor Betreten der Geschäftsstelle (und beim Verlassen) sind die Hände zu desinfizieren. Ein berührungsloser Desinfektionsspender ist hierfür aufgestellt
- c) Das richtige Lüften von Innenräumen kann helfen, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über Aerosole zu verringern. Daher ist jeweils in einem Abstand von 20 Minuten für eine Dauer von 3 bis 10 Minuten für einen möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil (Querlüften) in der Geschäftsstelle zu sorgen.
- d) Ein wichtiger Baustein, um sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, bleibt nach wie vor, auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu achten. Grundsätzlich gilt daher das Einhalten dieses Mindestabstands in allen Bereichen der Geschäftsstelle.
- e) Nach der Coronaschutzverordnung (in der ab dem 4. März 2022 gültigen Fassung) gilt für Innenräume, in denen mehrere Personen (bspw. Besucher*innen) – mit oder ohne Eingangskontrolle – zusammentreffen, eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Für Versammlungen kann an festen Sitzplätzen, wenn entweder die Plätze einen

Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Dabei ist jedoch auf eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten zu achten.

- f) Während der Sprechzeit für Vereinsvertreter*innen dürfen die Büros der Geschäftsstelle zeitgleich nur von maximal einer «fremden» Person (Besucher*in) betreten werden. Zusammen mit den ehrenamtlich Tätigen des FLVW-Kreises Bielefeld dürfen sich in den Büroräumen somit jeweils zeitgleich höchstens zwei Personen aufhalten, im Konferenzraum höchstens acht Personen. Wird die Geschäftsstelle ausschließlich für interne Sitzungen der Kreis-Ausschüsse geöffnet, findet die Coronaschutzverordnung keine Anwendung, sondern der Arbeitsschutz.
- g) Die sanitäre Anlage darf zeitgleich nur von einer Person betreten werden.

5. Organisatorisches

- a) Die Geschäftsstelle ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich sowie der sanitären Anlage, ausgestattet.
- b) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie Personen, die die Sprechzeit in der Geschäftsstelle sicherstellen und Sitzungsleitende sind in die Vorgaben und Maßnahmen eingewiesen. Alle weiteren Personen, die sich in der Geschäftsstelle aufhalten, werden über die Hygieneregeln rechtzeitig vor Betreten der Geschäftsstelle in verständlicher Weise informiert. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes mindestens im Flur der Geschäftsstelle. Sowie entsprechende Hinweisschilder (Piktogramme) an der Eingangstüre sowie in den Räumen.
- c) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Geschäftsstelle verwiesen.

6. Schlussbestimmung

Die Ausführungen in diesem Dokument werden regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung kritisch überprüft und wenn nötig angepasst.

Machen Sie mit und bleiben Sie gesund!

Bielefeld, 4. März 2022

für den Kreisvorstand – Markus Baumann

